

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1258 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Januar 1986
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gabunischen Republik
über den Luftverkehr**

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der deutschen Luftverkehrsunternehmen ist grundsätzlich nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Die Gabunische Republik und die Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), das Recht, Fluggäste, Post und Fracht gewerblich im internationalen Fluglinienverkehr abzusetzen (3. Freiheit) und aufzunehmen (4. Freiheit).

Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Einmütige Zustimmung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1258 — unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	Dr. Ulrich Janzen
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Ulrich Janzen

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr in der 50. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1991 zur Beratung überwiesen. Außerdem erfolgte die Überweisung zur Mitberatung an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftfahrtabkommen mit Gabun entspricht in seinem materiellen Inhalt im wesentlichen den mit anderen Staaten bereits früher abgeschlossenen Abkommen. Der deutschen Seite

werden die vier zur Abwicklung des internationalen Flugverkehrs notwendigen Freiheiten eingeräumt, nämlich das Überflugrecht, das Recht der Landung zu nicht gewerblichen Zwecken und das Recht, Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen. Beförderungen innerhalb des Landes selbst sind ausgeschlossen.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben ebenfalls Zustimmung empfohlen.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Dr. Ulrich Janzen
Berichterstatter